



Foto: Adobe Stock

## Haltung von Wohnungskatzen: Was ist zu beachten?

Katzen sind hierzulande sehr beliebt; in der Schweiz leben über 1,6 Millionen von ihnen. Ein nicht unbedeutender Teil dieser Tiere wird als sogenannte Wohnungskatzen in Räumlichkeiten ohne Auslauf ins Freie gehalten. Von Rechts wegen ist dies gestattet, auch wenn es nicht in jedem Fall den natürlichen Bedürfnissen von Katzen entspricht. Tierhaltende stehen deshalb umso mehr in der Pflicht, über die gesetzlichen Grundsätze hinaus alles daran zu setzen, dass ihren Büsi ein erfülltes Leben geboten wird.

### Allgemeine Grundsätze

Das Schweizer Tierschutzrecht verpflichtet Tierhalter, den Bedürfnissen ihrer Tiere bestmöglich Rechnung zu tragen. Sie haben für das körperliche und seelische Wohlergehen ihrer Tiere zu sorgen und sind dafür verantwortlich, dass diese von Schäden, Leiden, Schmerzen und Ängsten verschont bleiben und ihre Würde auch nicht in anderer Weise missachtet wird. Wer Tiere hält oder betreut, muss sie zudem angemessen nähren, pflegen und beschäftigen sowie ihnen eine artgerechte Unterkunft bieten. Ausserdem müssen zumutbare Massnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass Tiere sich übermässig vermehren. Dies alles gilt selbstverständlich auch in Bezug auf die Haltung von Katzen.

### Spezialvorschriften für Katzen

Neben diesen allgemeinen Tierschutzbestimmungen bestehen für Büsi jedoch nur wenige Spezialvorschriften. Einzig Artikel 80 der Tierschutzverordnung und eine Tabelle mit Mindestgrössen und -ausstattungen für Katzengehege befassen sich mit der Haltung von Haus-

katzen. Vorgeschrieben ist, dass Katzen Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Kletter- und Kratzgelegenheiten sowie erhöhte Ruheflächen haben sollen. Für jedes Tier muss zudem ein eigenes Kotkistchen zur Verfügung stehen.

### Anspruchsvolle Wohnungshaltung

Die Tierschutzgesetzgebung erlaubt die Haltung von Katzen ohne Freilauf. Die sogenannte Wohnungshaltung von Stubentigern ist allerdings sehr anspruchsvoll und sollte auf keinen Fall unterschätzt werden. Weil die Tiere ihren Hauptbeschäftigungen (Jagen, Beobachten, Spielen etc.) in der Natur nicht nachgehen können, braucht es angemessene Kompensationsleistungen durch den Katzenhalter.

Als Wohnungskatzen sollten in der Regel nur Tiere gehalten werden, die nie draussen gelebt haben und die Aussenwelt somit nicht vermissen können. Hat eine Katze die Freiheit, in der Natur Streifzüge zu unternehmen, einmal entdeckt, gibt sie sich später kaum mehr mit der reinen Innenhaltung zufrieden. Verhaltensprobleme wie etwa Unsauberkeit oder Aggressi-

vität sind dann vorprogrammiert. Unter Umständen ist es aber auch angezeigt, eine Katze aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ohne Auslauf zu halten.

### Strukturierung der Wohnung

Bezüglich der Grösse einer Wohnung lautet die Faustregel: mindestens ein Zimmer pro Katze. Um den Büsi möglichst viel Abwechslung zu bieten, sollten sie idealerweise Zugang zu allen Räumen, also auch zu Küche und Bad haben. Katzen lieben es zudem, an erhöhten Stellen zu liegen und ihre Umgebung zu beobachten – gerne auch am Fenster, um einen Blick nach draussen werfen zu können. Zugang zu Schränken, Regalen und gut fixierten Tablaren an den Wänden vergrössert den Lebensraum zusätzlich. Ebenfalls sind Schlafhöhlen und andere Versteckmöglichkeiten willkommen.

### Angemessene Sozialkontakte

Das Tierschutzrecht schreibt für Tiere sozial lebender Arten grundsätzlich angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen vor. Auch Wohnungskatzen sollte deshalb idealerweise eine Zweitkatze als artgerechter Interaktions-, Spiel- und Kuschelpartner geboten werden. Art. 80 der Tierschutzverordnung lässt bei Katzen – wie auch bei Hunden – jedoch eine Ausnahme zu und betrachtet (zumindest theoretisch) auch den Menschen als adäquaten Sozialpartner. Einzelkatzen müssen jedoch in jedem Fall täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben. Dennoch ist zu beachten, dass nicht jede Katze anderen Tieren gegenüber sozial reagiert. Handelt es sich um einen unverträglichen Einzelgänger beziehungsweise ein krankes oder altes Tier, das durch eine Zweitkatze gestresst wäre, ist der ausreichende Sozialkontakt zum Menschen in Form von Beschäftigung und Streicheleinheiten jedoch umso wichtiger.

### Beschäftigung

In der freien Natur widmet eine Katze mehrere Stunden täglich der Beutejagd, insbesondere zur Nahrungsbeschaffung. Weil diese in menschlicher Obhut praktisch wegfällt, muss die übrige Zeit mit anderen Aktivitäten ausgeglichen werden. In Form von Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten sollte dem Büsi daher die willkommene Abwechslung geboten werden.

Zur Vermeidung von Langeweile können auch bei der Fütterung einige Herausforderungen eingebaut und bei-

spielsweise Trockenfutter in einem Spielzeug angeboten werden. Damit kann die Katze ihren Spiel- und Jagdtrieb ausleben und die zusätzliche Aktivität beugt gleichzeitig Übergewicht vor. Ein Muss sind auch Wasserstellen an verschiedenen Orten in der Wohnung, wobei das Wasser nicht direkt neben dem Futter und den Katzentoiletten stehen und stets sauber gehalten werden sollte.

### Schutz vor Gefahren

Wohnungskatzen bleiben zwar von verkehrsreichen Strassen, Hunden und anderen Bedrohungen verschont, trotzdem lauern auch bei der reinen Innenhaltung diverse Gefahren für die Tiere. So kann ein schräg gestelltes Fenster beim Versuch hinaus- oder hineinzugelangen für ein Büsi zur tödlichen Falle werden. Zu denken ist zudem auch an heisse Kochplatten, Giftpflanzen, Stromkabel, Werkzeuge, Medikamente und Putzmittel. Als beliebte Schlafplätze sollten zudem Waschmaschinen und Trockner vor jedem Gebrauch überprüft werden. Schliesslich sind Balkone oder Terrassen unbedingt mit einem Netz, Zaun oder Ähnlichem zu sichern, damit die Samtpfoten weder ausbüxen noch herunterfallen können.

Wird die Wohnungshaltung einer Katze gut geplant und abwechslungsreich gestaltet, kann diese also durchaus tierschutzkonform und sogar artgerecht sein. Bevor man sich einen Stubentiger zulegt, sollte man sich als verantwortungsvoller Tierhaltender aber unbedingt die Frage stellen, ob man dem Tier auch wirklich die nötige Fürsorge und die erforderlichen Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Sozialkontakte gewährleisten kann. 🐾

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), MLaw Isabelle Schnell, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

### STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Spendenkonto: PC 87-700700-7  
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7  
www.tierimrecht.org

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT